



Jugendkollekte „Schnittstelle“

Richtlinien

zur Vergabe von Mitteln aus der landeskirchlichen Jugendkollekte zur Förderung von Maßnahmen zur Gestaltung der Schnittstellen zwischen Konfirmanden- und Jugendarbeit.

I. Voraussetzungen

Die Landeskirchliche Jugendkollekte kann von den über die Landesjugendkammer vertretenen Gliederungen der Evangelischen Jugend beantragt werden.

Die Landeskirchliche Jugendkollekte kann erst in Anspruch genommen werden, wenn die Förderung mit Landes- und Bundesmitteln ausgeschlossen ist.

Vorrangig ist die Förderung mit anderen kirchlichen und öffentlichen Finanzmitteln zu prüfen und auszuschöpfen. Diese sind im Finanzierungsplan auszuweisen.

Maßnahmen im Konfirmandenunterricht sowie Veranstaltungen aus dem Bereich des Kindergottesdienstes werden aus diesen Mitteln nicht bezuschusst.

II. Gefördert werden können:

- Projekte in den Übergangszeiten der KU-Modelle KU 4, 5,6,7, die der Bildung von Anknüpfungspunkten für die Jugendarbeit dienen.
- Inhaltliche Projekte, die den Einstieg und die Überleitung in die Jugendarbeit nach dem Konfirmandenunterricht fördern sollen.
- Vorhaben und Projekte, die der Werbung für die Jugendarbeit und die Übergänge im Nachgang zur Konfirmation während der Konfirmandenzeit und unmittelbar nach der Konfirmation dienen.
- **Alle verpflichtenden Projekte, Aktionen, Veranstaltungen der Konfirmandenarbeit müssen überregionalen Charakter haben d.h. mindestens zwei Regionen, Nachbarschaften usw. führen sie gemeinsam durch.**
- **Es muss konzeptionell erklärt werden, wie über die geförderte Maßnahme hinaus, die Verbindung in die Ev. Jugend gestaltet werden soll. In diesem Konzept sollte eine mehrjährige Perspektive beschrieben werden.**

Die Förderung gestaltet sich wie folgt:

- + Bezuschusst wird die Maßnahme, wenn mindestens 10 Personen teilnehmen
- + Veranstaltungsreihen, Einzelveranstaltungen werden mit bis zu 1/3 der Gesamtkosten, höchstens 2.500,00 Euro gefördert.
- + Maßnahmen mit integrativem Charakter werden mit einer einmaligen Anschubfinanzierung gefördert: Aktionen, Projekte, Modelle – bis zu 1/3 der Gesamtkosten, höchstens 3.500,00 Euro
- +

Die Höhe der Förderung hängt von der Höhe der eingegangene Kollekte sowie der Anzahl gestellter Anträge ab.



III. Wichtige Informationen:

- * Anträge sind bis zum 15. März (für den Bewilligungszeitraum 15.5. bis zum 14.5. des darauffolgenden Jahres) über die Kreisjugenddienste/Kreisjugendkonvente an das Landesjugendpfarramt zu richten.
- * Anträge aus den Verbänden sind über die jeweiligen Landesgeschäftsstellen bzw. Vorstände einzureichen.
- * Bei allen Maßnahmen besteht eine Dokumentations- und Auskunftspflicht. Die Bereitschaft zur Veröffentlichung wird vorausgesetzt.
- * Die Abrechnung und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Dokumentation müssen innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Landesjugendpfarramt eingereicht werden.
- * Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss der Landesjugendkammer.
- * Maßnahmen können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gefördert werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Für Beratungen steht die Geschäftsstelle des Landesjugendpfarramtes, Sylvia Kaste
tel.: 0511/1241-579, mail: sylvia.kaste@evlka.de gerne zur Verfügung.

Beschluss Landesjugendkammer 10/2023